

Vereinbarung über die Kostenübernahme der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung und Förderung präventiver Angebote

Zwischen der Stadt Leverkusen als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe (öffentlicher Träger), vertreten durch den Oberbürgermeister

und

(freier Träger), vertreten durch
Kirchenkreis Leverkusen
der Evangelischen Kirche im Rheinland
- Kreissynodalverwaltung -
51307 Leverkusen
Postfach 10 0744

wird folgende Vereinbarung über die Übernahme der Kosten bei unmittelbarer Inanspruchnahme von Erziehungsberatung sowie der Förderung präventiver Angebote geschlossen.

Präambel

Der öffentliche und der freie Träger arbeiten zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen.

Der öffentliche Träger hat dabei die Selbständigkeit des freien Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur zu achten. Die leistungsberechtigten jungen Menschen und ihre Familien haben das Recht, Leistungen der Erziehungsberatung unmittelbar bei dem freien Träger in Anspruch zu nehmen.

Der freie Träger soll neben der fallbezogenen Arbeit präventive Angebote zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen und der besseren Früherkennung von sozialen Problemen für Kinder, Jugendlichen und Eltern für Multiplikatoren machen. Dazu soll er Veranstaltungen und Angebote durchführen.

Die jeweils geltenden Richtlinien des Landes Nordrhein Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Familienberatungsstellen sind durch den freien Träger zu befolgen. Der freie Träger verpflichtet sich, Landsmittel gemäß den jeweils gültigen Richtlinien zu beantragen. Erzielte Landesmittel werden in Anrechnung gebracht.

§ 1

Aufgaben und Ziele

Erziehungs- und Familienberatung ist ein spezifisches, interdisziplinäres Beratungsangebot, das leistungsberechtigte junge Menschen und ihre Familien sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und die im Einzelfall zu Grunde liegenden Faktoren unterstützt sowie in belastenden Lebenssituationen oder besonderen Lebenskrisen, wie beispielsweise Tren-

nung oder Scheidung, Hilfen für eine das Wohl des Kindes gewährleistende Erziehung innerhalb der Familie bzw. im familiären Umfeld bereitstellt.

Ziel der Beratung ist die Förderung der elterlichen Erziehungskompetenzen und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Gegenstand der Erziehungsberatung reicht dabei von Beratung bei Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten grundsätzlich bis hin zur Beratung über Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefiziten oder/und Störungen, sowie damit zusammenhängenden psychosomatischen Beschwerden eines Kindes oder eines Jugendlichen. Psychotherapeutische Leistungen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG/SGB V) sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Der freie Träger hat sich bei der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung schwerpunktmäßig auf komplexe Erziehungsprobleme und soziale Problemgruppen zu konzentrieren. Besondere Problemgruppen sind hierbei Eltern vor/in und nach Trennung und Scheidung (z.B. hoch strittige Fälle, Beratung von Alleinerziehenden sowie Hilfeangebote für Migrantenfamilien).

§ 2

Gesetzliche Grundlagen

Der freie Träger leistet die Erziehungs- und Familienberatung gemäß der §§ 27, 28, 41 in Verbindung mit § 36a SGB VIII. Die gemeinsame Umsetzung des Kinderschutzauftrags gemäß § 8a in Verbindung mit § 72 a SGB VIII wird in Anlage 1 a zu diesem Vertrag vereinbart.

§ 3

Datenschutz

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass die in Ausführung der Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Datenschutzrechtes, hier insbesondere §§ 61 – 65 SGB VIII in Verbindung mit § 203 Abs. 1 StGB, zu behandeln sind.

§ 4

Kostenübernahme

Der öffentliche Träger übernimmt die Kosten der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung durch leistungsberechtigte junge Menschen und ihrer Familien aus Leverkusen unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage seiner Entscheidung und nach Maßgabe eines Hilfeplanes erbracht wird.

Der freie Träger verpflichtet sich, bei jeder unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung Vor- und Familiennamen der Leistungsberechtigten und ihres Kindes/ihrer Kinder, die Geburtsdaten sowie die Anschrift zu erfassen.

Der freie Träger verpflichtet sich, dem öffentlichen Träger jährlich (jeweils bis zum 31. März des Folgejahres) einen Bericht über die unmittelbare Inanspruchnahme von Erziehungsberatung vorzulegen.

Dieser Bericht enthält die Gesamtzahl der abgeschlossenen Beratungsfälle einschließlich die Zahl der pro Fall aufgebrauchten Beratungsstunden sowie den jeweiligen Anlass und diagnostische Einschätzung der unmittelbaren Inanspruchnahme sowie die gewährte pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistung.

Die Kostenübernahme erfolgt durch eine Fallpauschale.

Die Berechnung der Fallpauschale ergibt sich aus der **Anlage 1 b**. Sie wird endgültig festgelegt, wenn die Höhe der Landeszuwendung für das jeweilige Haushaltsjahr feststeht. Sie ist entsprechend anzupassen, wenn und soweit sich die Vergütungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst tarifvertraglich ändern.

§ 5

Förderung der präventiven Angebote

Die Stadt Leverkusen verpflichtet sich gemäß § 16 SGB VIII präventive Angebote und Veranstaltungen des freien Trägers zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz und der besseren Früherkennung von sozialen Problemen für Kinder, Jugendlichen, Eltern sowie für Multiplikatoren, Supervisionsangebote für professionelle Pädagogen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe/Schulen sowie Netzwerkarbeit zu fördern.

Über die Förderung entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage einer von dem freien Träger vorgelegten Rahmenkonzeption über den Vertragszeitraum und einem auf das jeweilige Jahr bezogenen Zielgruppen- und Maßnahmenkatalog. Der freie Träger legt einen Kostenplan über die pro Jahr geplanten Veranstaltungen jährlich dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vor.

Der freie Träger verpflichtet sich, dem öffentlichen Träger jährlich (jeweils zum 31. März des Folgejahres) einen Bericht über die präventiven Maßnahmen (inhaltliche Darstellung) und einen Nachweis über die Kosten (Verwendungsnachweis) vorzulegen.

Die Höhe der Förderung darf 20 % der anerkannten Gesamtkosten des freien Trägers nicht überschreiten.

§ 6

Auszahlung

Die Fallpauschalen für die unmittelbare Inanspruchnahme von Erziehungsberatung werden ¼-jährlich in einer Abschlagszahlung ausgezahlt. Der Nachweis der Beratungsfälle erfolgt in einem jährlichen Bericht nach § 4. Über- oder Unterzahlungen (§ 4 Abs. 5) werden mit der ersten Zahlung im Folgejahr ausgeglichen.

Die Förderung der präventiven Angebote (§ 5) erfolgt nach Beschlussfassung durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage des vorgelegten Kostenplanes.

§ 7

Vertragsänderungen

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten in zulässiger Form unter Beachtung der Zielsetzung des Sozialgesetzbuches VIII nahe kommen.

§ 8

Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum 01.01.2006 in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

§ 9

Kündigung

Der gesamte Vertrag oder Teile hiervon können mit einer Frist zum 30.09. eines Jahres zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 10

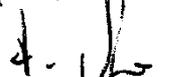
Gerichtsstand

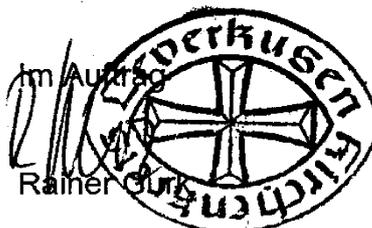
Gerichtsstand ist Leverkusen.

Leverkusen, den

Leverkusen, den 25. Okt. 2006

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung


Frank Stein




(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Vereinbarung über die Kostenübernahme der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung und Förderung präventiver Angebote

Zwischen der Stadt Leverkusen als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe (öffentlicher Träger), vertreten durch den Oberbürgermeister

und *der Kath. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Carl-Neubaus-Str. 16, 51373 Kersthusen*
(freier Träger), vertreten durch

*Herrn Dr. Klaus Huelme (Geschäftsführer)
Herrn Msgr. Hans Schmalz (Stadtdechant, 1. Vize Dechant)*

wird folgende Vereinbarung über die Übernahme der Kosten bei unmittelbarer Inanspruchnahme von Erziehungsberatung sowie der Förderung präventiver Angebote geschlossen.

Präambel

Der öffentliche und der freie Träger arbeiten zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen.

Der öffentliche Träger hat dabei die Selbständigkeit des freien Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur zu achten. Die leistungsberechtigten jungen Menschen und ihre Familien haben das Recht, Leistungen der Erziehungsberatung unmittelbar bei dem freien Träger in Anspruch zu nehmen.

Der freie Träger soll neben der fallbezogenen Arbeit präventive Angebote zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen und der besseren Früherkennung von sozialen Problemen für Kinder, Jugendlichen und Eltern für Multiplikatoren machen. Dazu soll er Veranstaltungen und Angebote durchführen.

Die jeweils geltenden Richtlinien des Landes Nordrhein Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Familienberatungsstellen sind durch den freien Träger zu befolgen. Der freie Träger verpflichtet sich, Landesmittel gemäß den jeweils gültigen Richtlinien zu beantragen. Erzielte Landesmittel werden in Anrechnung gebracht.

§ 1

Aufgaben und Ziele

Erziehungs- und Familienberatung ist ein spezifisches, interdisziplinäres Beratungsangebot, das leistungsberechtigte junge Menschen und ihre Familien sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und die im Einzelfall zu Grunde liegenden Faktoren unterstützt sowie in belastenden Lebenssituationen oder besonderen Lebenskrisen, wie beispielsweise Tren-

nung oder Scheidung, Hilfen für eine das Wohl des Kindes gewährleistende Erziehung innerhalb der Familie bzw. im familiären Umfeld bereitstellt.

Ziel der Beratung ist die Förderung der elterlichen Erziehungskompetenzen und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Gegenstand der Erziehungsberatung reicht dabei von Beratung bei Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten grundsätzlich bis hin zur Beratung über Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefiziten oder/und Störungen, sowie damit zusammenhängenden psychosomatischen Beschwerden eines Kindes oder eines Jugendlichen. Psychotherapeutische Leistungen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG/SGB V) sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Der freie Träger hat sich bei der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung schwerpunktmäßig auf komplexe Erziehungsprobleme und soziale Problemgruppen zu konzentrieren. Besondere Problemgruppen sind hierbei Eltern vor/in und nach Trennung und Scheidung (z.B. hoch strittige Fälle, Beratung von Alleinerziehenden sowie Hilfeangebote für Migrantenfamilien).

§ 2

Gesetzliche Grundlagen

Der freie Träger leistet die Erziehungs- und Familienberatung gemäß der §§ 27, 28, 41 in Verbindung mit § 36a SGB VIII. Die gemeinsame Umsetzung des Kinderschutzauftrags gemäß § 8a in Verbindung mit § 72 a SGB VIII wird in Anlage 1 a zu diesem Vertrag vereinbart.

§ 3

Datenschutz

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass die in Ausführung der Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Datenschutzrechtes, hier insbesondere §§ 61 – 65 SGB VIII in Verbindung mit § 203 Abs. 1 StGB, zu behandeln sind.

§ 4

Kostenübernahme

Der öffentliche Träger übernimmt die Kosten der unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung durch leistungsberechtigte junge Menschen und ihrer Familien aus Leverkusen unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage seiner Entscheidung und nach Maßgabe eines Hilfeplanes erbracht wird.

Der freie Träger verpflichtet sich, bei jeder unmittelbaren Inanspruchnahme von Erziehungsberatung Vor- und Familiennamen der Leistungsberechtigten und ihres Kindes/ihrer Kinder, die Geburtsdaten sowie die Anschrift zu erfassen.

Der freie Träger verpflichtet sich, dem öffentlichen Träger jährlich (jeweils bis zum 31. März des Folgejahres) einen Bericht über die unmittelbare Inanspruchnahme von Erziehungsberatung vorzulegen.

Dieser Bericht enthält die Gesamtzahl der abgeschlossenen Beratungsfälle einschließlich die Zahl der pro Fall aufgebrauchten Beratungsstunden sowie den jeweiligen Anlass und diagnostische Einschätzung der unmittelbaren Inanspruchnahme sowie die gewährte pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistung.

Die Kostenübernahme erfolgt durch eine Fallpauschale.

Die Berechnung der Fallpauschale ergibt sich aus der **Anlage 1 b**. Sie wird endgültig festgelegt, wenn die Höhe der Landeszuwendung für das jeweilige Haushaltsjahr feststeht. Sie ist entsprechend anzupassen, wenn und soweit sich die Vergütungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst tarifvertraglich ändern.

§ 5

Förderung der präventiven Angebote

Die Stadt Leverkusen verpflichtet sich gemäß § 16 SGB VIII präventive Angebote und Veranstaltungen des freien Trägers zur Stärkung der Erziehungs- und Beziehungskompetenz und der besseren Früherkennung von sozialen Problemen für Kinder, Jugendlichen, Eltern sowie für Multiplikatoren, Supervisionsangebote für professionelle Pädagogen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe/Schulen sowie Netzwerkarbeit zu fördern.

Über die Förderung entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage einer von dem freien Träger vorgelegten Rahmenkonzeption über den Vertragszeitraum und einem auf das jeweilige Jahr bezogenen Zielgruppen- und Maßnahmenkatalog. Der freie Träger legt einen Kostenplan über die pro Jahr geplanten Veranstaltungen jährlich dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vor.

Der freie Träger verpflichtet sich, dem öffentlichen Träger jährlich (jeweils zum 31. März des Folgejahres) einen Bericht über die präventiven Maßnahmen (inhaltliche Darstellung) und einen Nachweis über die Kosten (Verwendungsnachweis) vorzulegen.

Die Höhe der Förderung darf 20 % der anerkannten Gesamtkosten des freien Trägers nicht überschreiten.

§ 6

Auszahlung

Die Fallpauschalen für die unmittelbare Inanspruchnahme von Erziehungsberatung werden ¼-jährlich in einer Abschlagszahlung ausgezahlt. Der Nachweis der Beratungsfälle erfolgt in einem jährlichen Bericht nach § 4. Über- oder Unterzahlungen (§ 4 Abs. 5) werden mit der ersten Zahlung im Folgejahr ausgeglichen.

Die Förderung der präventiven Angebote (§ 5) erfolgt nach Beschlussfassung durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage des vorgelegten Kostenplanes.

§ 7

Vertragsänderungen

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten in zulässiger Form unter Beachtung der Zielsetzung des Sozialgesetzbuches VIII nahe kommen.

§ 8

Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum 01.01.2006 in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

§ 9

Kündigung

Der gesamte Vertrag oder Teile hiervon können mit einer Frist zum 30.09. eines Jahres zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leverkusen.

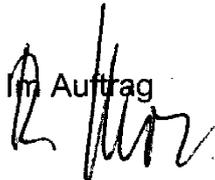
Leverkusen, den

Leverkusen, den 25.10.2006

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung


Frank Stein

Im Auftrag


Rainer Gurk


(Rechtsverbindliche Unterschrift)